

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Antragsteller: Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der / des Grundeigentümer(s)

Bitte zutreffenden auswählen:	<input type="checkbox"/> Alleineigentümer	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter
Antragsteller	Name, Vorname	
	Strasse, Nr.	
	PLZ, Ort :	
	E-Mail	
	Tel. :	

Objekt ZEV	Objekt	
	Adresse	
	PLZ, Ort :	
	Parzellennummer:	

Objekt ZEV	Objekt	
	Adresse	
	PLZ, Ort :	
	Parzellennummer:	

Objekt ZEV	Objekt	
	Adresse	
	PLZ, Ort :	
	Parzellennummer:	

Teilnehmer ZEV	Anzahl Parteien (Stand bei der Gründung)	
-----------------------	---------------------------------------------	--

Beginn ZEV	Datum:	
-------------------	--------	--

Der Antrag muss Arosa Energie min. drei Monate im Voraus vorliegen.

1. Grundlagen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber Arosa Energie (AE). Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie insbesondere die

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arosa Energie (Netzanschluss/Netznutzung/Energie)
- Werkvorschriften der AE

Diese Bedingungen und Vorschriften sind auf der Website der Arosa Energie publiziert.

1.1 Voraussetzung

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist möglich, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage mindestens 10% der Anschlussleistung am Anschlusspunkt des Zusammenschlusses beträgt.

1.2 Teilnahme von Mietern und Pächtern

Wird eine PV-Anlage neu erstellt und für betroffene Mieter in einem bestehenden Mietverhältnis ein ZEV vorgesehen, können Mieter oder Pächter die Beteiligung am Zusammenschluss der Eigenverbraucher ablehnen. Sie können sich dafür entscheiden, in der Grundversorgung zu bleiben. Der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer leistet Gewähr, dass alle Mieter oder Pächter gemäss Anhang 1 einem Beitritt zum ZEV schriftlich zugestimmt haben. Diejenigen Mieter und Pächter, welche eine Teilnahme am ZEV ablehnen, werden weiterhin durch AE mit Strom beliefert.

1.3 Technische Voraussetzungen

- Falls sich der ZEV über mehrere Parzellen erstreckt, müssen diese aneinander angrenzen.
- Zum Stromnetz der Arosa Energie darf kein Parallelnetz gebaut werden (Der ZEV darf nur über einen Netzanschluss verfügen)
- Die Verantwortung für das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur liegt beim Eigentümer

2. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch Arosa Energie mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der AE-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt des ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. Arosa Energie hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten mit Inbetriebnahme der Anlage auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit den Anhängen mindestens drei Monate vor Beginn an Arosa Energie, Schulhausstrasse 1, 7050 Arosa eingereicht werden. Bei bestehenden Mietverhältnissen muss dem VNB das Einverständnis der Mieter an der Teilnahme am ZEV bescheinigt werden. Dies dient zugleich als Kündigung des bestehenden Vertrages mit dem VNB.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt Arosa Energie dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten und übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV.

3. Messinfrastruktur

Grundsätzlich ist der Grundeigentümer des ZEV verantwortlich für die Messung und Abrechnung (EnV, Art. 16). Dementsprechend ist die Arosa Energie als Netzbetreiber nicht mehr dafür zuständig. Wird ein ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften begründet, kann der ZEV die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. AE-Austauschmessung) selber beschaffen und einbauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel AE-Messeinrichtungen bereits eingebaut. Der ZEV kann diese Messeinrichtungen auf eigene Kosten ausbauen lassen und die interne Messung selber übernehmen. Die eingesetzten Zähler müssen der Messmittelverordnung (MessMV, gem. Art. 5) entsprechen.

Als spezialisiertes Unternehmen bietet die AE nebst dem Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auch Dienstleistungen wie die periodische Ermittlung der Messdaten an. Bei Interesse nehmen wir gerne Kontakt mit Ihnen auf.

Bitte teilen Sie uns mit:

- Neubau: Ich möchte ein Angebot für den Einbau von AE-Messeinrichtungen.
- Bestehende Liegenschaft: AE-Messeinrichtungen beibehalten (mit AE-Dienstleistungen).
- Bestehende Liegenschaft: AE-Messeinrichtungen werden nicht mehr benötigt.

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber AE eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich der Elektroinstallationen innerhalb des ZEV-Bereichs verantwortlich zeigt. Allfällige Nutzungsänderungen sowie neue Sicherheitsnachweise innerhalb des ZEV sind AE sofort mitzuteilen, beziehungsweise zuzusenden. Elektroinstallationen, die innerhalb des ZEV ausgeführt werden, sind gemäss Meldepflicht der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Werkvorschriften an AE zu melden.

- Entspricht der Adresse des Bevollmächtigten
- Abweichende Adresse für die Belange der Elektroinstallationen

Vorname/Name	
Strasse	
PLZ/Ort	

5. Kontaktadresse Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung des Strombezugs aus dem Netz der Arosa Energie, Gutschriften für Rückspeisungen, weitere Dienstleistungen, sowie Vorankündigungen von Stromunterbrechungen gilt nachfolgende Adresse

- Entspricht der Adresse des Bevollmächtigten
- Abweichende Adresse für die Rechnungsstellung

Vorname/Name	
Strasse	
PLZ/Ort	

6. Stromprodukte

Arosa Energie bietet verschiedene Stromprodukte für den Bezug aus dem Netz an. Der ZEV muss sich am Anschlusspunkt für ein Stromprodukt entscheiden. Ab einem Verbrauch von mehr als 100 MWh, kann freier Marktzugang für Energie beantragt werden. Gerne beraten wir Sie unter +41 81 378 67 86 oder info@arosaenergie.ch

7. Verpflichtungen des Grundeigentümers

Die Grundeigentümer übernehmen nach Art. 16 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV. Bitte beachten Sie im Speziellen folgende Verpflichtungen, welche die Grundeigentümer infolge Gründung eines ZEV eingehen. Die Liste ist nicht vollständig, sondern bildet lediglich eine Hilfestellung.

- Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Werkvorschriften von AE sind einzuhalten.
- Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung innerhalb des ZEV (Art. 17 EnG). Sie haften solidarisch gegenüber AE für Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV.
- Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen (zum Beispiel Netzzrückbauten (vgl. Art. 17 Abs. 4 EnG) oder allfällige Netzeigentumsübertragungen).
- Sämtliche Kabel und Installationen sowie deren Unterhalt hinter dem Hauptanschluss liegen in der Verantwortung der Grundeigentümer. Beispielsweise betrifft dies folgende Punkte:
 - Beschaffung, Eichung und Einbau der Zähler
 - Wartung und Ersatz der Zähler
 - Überwachung Eichfristen (Geräteregisterführung)
 - gesetzliche periodische Kontrollen der Elektroinstallationen (Aufforderung von AE lediglich an den bevollmächtigten Vertreter des ZEV)
- Die Grundeigentümer sind für die Datensicherheit verantwortlich. Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an jede Partei ist Sache des ZEV (vgl. Art. 16 EnV).
- Die Kostenverrechnung muss verbrauchsbasiert, transparent und kostenbasiert sein und jährlich überprüft werden. Eine angemessene Verzinsung des Kapitals (Referenzzinssatz) ist erlaubt.
- Eine intern verrechnete kWh darf nicht mehr kosten, als das extern bezogene Stromprodukt. Das Mahnwesen und Inkasso ist Sache des ZEV, ebenso das Mutationswesen und Rückläufer von Rechnungen.
- Service- und Rechnungsanfragen, wie auch Problembehandlungen innerhalb des ZEV werden durch den ZEV organisiert.
- Die Werkvorschriften sind einzuhalten
- Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) ist bei der Realisierung eines ZEV zu beachten

Mit der Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümergeinschaft gemäss Anhang 2 den Inhalt des Dokuments verstanden und akzeptiert zu haben

Vorname/Name	
--------------	--

Ort, Datum

Unterschrift